



Reglement über die Nutzung von LED-Anzeigetafeln der Gemeinde Balzers

Erlassen durch den Gemeinderat der Gemeinde Balzers

mit Beschluss

Sitzung 14/24 vom 17. Januar 2024

Fassung vom

17. Januar 2024

Reglements Nr.

R_006

Reglement über die Nutzung von LED-Anzeigetafeln der Gemeinde Balzers

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1. Geltungsbereich	3
Art. 2. Sprachliche Gleichstellung	3
II. Nutzung	3
Art. 3. Nutzergruppen	3
Art. 4. Nutzungskriterien	3
Art. 5. Gesuchstellung	3
III. Präsentationsmöglichkeiten	4
Art. 6. Darstellung	4
Art. 7. Aufschaltung	4
IV. Schlussbestimmungen	5
Art. 8. Haftung	5
Art. 9. Rekursrecht	5
Art. 10. Aufhebung von bisherigen Normen	5
Art. 11. Inkrafttreten	5

Präambel

Die Gemeinde Balzers betreibt und nutzt LED-Anzeigetafeln als Kommunikationsmittel und stellt die Werbefläche auch bestimmten Nutzergruppen zur Veröffentlichung von Informationen zur Verfügung. Dieses Reglement regelt die Nutzungsmöglichkeiten der Anzeigetafeln.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1. Geltungsbereich

- ¹ Dieses Reglement gilt für alle gemeindeeigenen LED-Anzeigetafeln.

Art. 2. Sprachliche Gleichstellung

- ¹ Personenbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf Angehörige jeden Geschlechts.

II. Nutzung

Art. 3. Nutzergruppen

- ¹ Die LED- Anzeigetafeln stehen der Gemeindeverwaltung Balzers, Veranstaltungsstätten und -betrieben, Geschäften, Gewerbe- und Industriebetrieben, Ortsvereinen sowie dem Land Liechtenstein, dessen Ämter und Landesverbänden für die Anzeige von Informationen zur Verfügung.

Art. 4. Nutzungskriterien

- ¹ Die Nutzung ist gestattet für aktuelle und/oder wiederkehrende Mitteilungen im Rahmen der geltenden Gesetze und der Verfassung, die von allgemeinem und/oder öffentlichem Interesse sind und das Balzner Gemeindegebiet betreffen. Dies können sein:

- a) Informationen der Gemeindeverwaltung Balzers (z.B. Abstimmungs- oder Wahltermine, Notlagen, Verkehrsbehinderungen und Umleitungen etc.);
- b) Veranstaltungen von Balzner Vereinen, Geschäften, Gewerbe- und Industriebetrieben;
- c) Soziale oder karikative Veranstaltungen;
- d) Politische, kommerzielle oder nicht-kommerzielle Veranstaltungen;
- e) Hinweise in Sachen Sport, Tourismus, Bildung, Kunst oder Kultur.

- ² Werbung für Firmen und/oder Produkte sowie für politische Zwecke im Sinne von Abstimmungsparolen, Wahlvorschlägen, Parteiprogrammen oder ähnlichem ist ausgeschlossen.

Art. 5. Gesuchstellung

- ¹ Der Interessent hat spätestens zwei Wochen vor der gewünschten Veröffentlichung ein schriftliches Gesuch bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Er ist für den Inhalt und die Rechtmässigkeit der Publikation verantwortlich.

III. Präsentationsmöglichkeiten

Art. 6. Darstellung

- ¹ Die Auflösung der LED-Bildschirme beträgt 720 x 240 Pixel.
- ² Auf den Anzeigetafeln können Schriftzeichen in verschiedenen Farben und Grössen und Bilder eingeblendet werden.
- ³ Fertige Anzeigen in der Grösse der Bildschirmauflösung (Art. 6 Abs. 1) können der Gemeindeverwaltung, Stabstelle Gemeindevorsteherung, direkt elektronisch übermittelt werden.
- ⁴ Wird kein fertiges Layout eingereicht, wird die Anzeige von der Gemeindeverwaltung individuell erstellt.
- ⁵ Folgende Angaben sind für Veranstaltungen zwingend erforderlich:
 - a) Name der Veranstaltung
 - b) Datum und Zeit der Veranstaltung
 - c) Ort der Veranstaltung
 - d) Veranstalter
- ⁶ Das Anzeigen von bewegten Bildern ist nicht möglich.

Art. 7. Aufschaltung

- ¹ Informationen über Veranstaltungen und Ereignisse werden in der Regel zwei Wochen im Voraus veröffentlicht.
- ² Die Gemeindeverwaltung entscheidet über die Aufschaltung der Informationen auf den LED-Anzeigetafeln. Es besteht kein Anspruch auf exklusive Aufschaltung.
- ³ Die Dauer der Einblendung der Anzeige kann unterschiedlich ausfallen und ist nicht frei wählbar.
- ⁴ Bei nicht planbaren oder im übergeordneten öffentlichen Interesse stehende Mitteilungen sowie in Notfallsituationen kann es für aktuelle oder bereits reservierte Präsentationen zu zeitlichen Einschränkungen oder Totalausfällen kommen.
- ⁵ Über die Veröffentlichung entscheidet die Gemeindeverwaltung, letztinstanzlich der Gemeindevorsteher. Sie behalten sich vor, Texte und Grafiken mit zweifelhaftem Inhalt nicht zu veröffentlichen.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 8. Haftung

¹ Die Gemeinde Balzers ist im Zusammenhang mit der Veröffentlichung von Präsentationen vom Interessenten stets klang- und schadlos zu halten.

Art. 9. Rekursrecht

¹ Für die Regelung von Streitigkeiten, welche aus der Anwendung dieses Reglements entstehen, steht dem gesuchstellenden Veranstalter das Rekursrecht an die Gemeindevorstellung zuhanden des Gemeinderates zu.

Art. 10. Aufhebung von bisherigen Normen

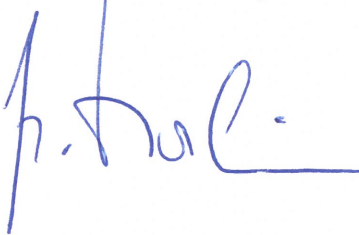
¹ Mit diesem Reglement «Reglement über die Nutzung von LED-Anzeigetafeln der Gemeinde Balzers» wird die Richtlinie «Richtlinie zur Nutzung der LED-Anzeigetafeln» vom Dezember 2013 aufgehoben.

Art. 11. Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 17. Januar 2024 genehmigt und tritt am 1. Februar 2024 in Kraft.

Karl Malin

Gemeindevorstellung



Balzers, Januar 2024

Matthias Eberle

Vizevorstellung

